

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des

Abwicklungsfinanzierungsmechanismus, Finanzmarktaufsichtsbehörde Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) als Abwicklungsbehörde unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der FMA als Abwicklungsbehörde sind gemäß § 123 d Abs 2 BaSAG für die Buchführung sowie für die Aufstellung des Jahresabschlusses verantwortlich und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat der FMA ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus der FMA abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat der FMA unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 17. März 2017

CONTAX WirtschaftstreuhandgmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Othmar Eberhart
Wirtschaftsprüfer

CONTAX
WIRTSCHAFTSTREUHANDGMBH WIEN
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Mag. Werner Prenner
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Abwicklungsfinanzierungsmechanismus gem. § 123 BaSAG

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung 2016

Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH

Bilanz zum 31. Dezember 2016

(Beträge in EUR)

Aktiva**Passiva**

		Vorjahr		Vorjahr
		TEUR		TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Verrechnung Forderungen Single Resolution Fund (SRF)	0,71		34	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00		0	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	42,15		0	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>0,00</u>		<u>0</u>	
		42,86		34
II. Guthaben bei Kreditinstituten		<u>107,14</u>		<u>198.194</u>
		150,00		198.228
		<u>150,00</u>		<u>198.228</u>
A. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verrechnung Verbindlichkeiten Single Resolution Fund (SRF)	0,00			198.226
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00			0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	0,00			0
2. sonstige Verbindlichkeiten	150,00			2
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	0,00			0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>0,00</u>			<u>0</u>
			150,00	198.228
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr			0,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			0,00	0
			<u>150,00</u>	<u>198.228</u>

Wien, am 17. März 2017

e.h. Mag. Helmut Ettl

e.h. Mag. Klaus Kumpfmüller

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

(Beträge in EUR)

		Vorjahr TEUR
1. sonstige betriebliche Erträge	144.541,41	34
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.926,55</u>	<u>-1</u>
3. <u>Zwischensumme aus Z 1 bis Z 2</u>	141.614,86	33
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-141.614,86	-33
5. <u>Zwischensumme aus Z 4</u>	-141.614,86	-33
6. <u>Jahresüberschuss</u>	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Wien, am 17. März 2017

e.h. Mag. Helmut Ettl

e.h. Mag. Klaus Kumpfmüller